

An die Finanzkommission und den Gemeinderat der

Gemeinde Hallwil

Haldenweg 332
5705 Hallwil

Bilanzprüfung gemäss § 16 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände des Kantons Aargau

17. März 2020
21407419/PDF/fel/jar

Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Review ausgewählter Angaben und Bestandteile der Bilanz an die Finanzkommission und den Gemeinderat der

Ortsbürgergemeinde Hallwil

Auftragsgemäss haben wir eine Review von ausgewählten Angaben und Bestandteilen der Bilanz der Ortsbürgergemeinde Hallwil für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr vorgenommen.

Unsere Review umfasste die in § 16 lit. a) - e) Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände des Kantons Aargau (Finanzverordnung) vom 19. September 2012 (Stand 1. Januar 2019) vorgesehenen folgenden Elemente:

- korrekte Zuweisung der Aktiven und Passiven gemäss geltendem Kontenplan,
- korrekte Übertragung der Schlussbilanz des Vorjahres in die Eingangsbilanz des Rechnungsjahres,
- formelle Prüfung der Saldonachweise der Bilanzkonti,
- Prüfung der Werthaltigkeit der bilanzierten Aktiven sowie Angemessenheit und Höhe der bilanzierten Passiven,
- Prüfung der Rechtmässigkeit allfälliger Kapitalanlagen gemäss den Bestimmungen der Verordnung.

Für die Bilanz ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die ausgewählten Angaben und Bestandteile der Bilanz abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in den ausgewählten Angaben und Bestandteilen der Bilanz erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Bilanz zugrunde liegenden Daten.

Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die in § 16 lit. a) - e) der Finanzverordnung erwähnten Elemente für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr der Ortsbürgergemeinde nicht in allen wesentlichen Belangen eingehalten wurden.

Unser Bericht dient einzig dem Zweck der Information der Finanzkommission und des Gemeinderates und der allfälligen Übernahme in den Schlussbericht der Finanzkommission zuhanden der Gemeindeversammlung.

Aarau, 17. März 2020

BDO AG



Felix Laube

Mandatsleiter

Zugelassener Revisionsexperte



i.V. Janine Rupp

Beilage

Bilanz per 31. Dezember 2019